

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 1 (1945)
Heft: 1

Rubrik: Zur Schärfung des Sprachgefühls

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Wir lesen in einem im allgemeinen gut geschriebenen Blatt der Mittelpresse einen Bericht über kantonale Abstimmungen: „Mit seinem positiven Entscheid beim Gesetz über die kantonale Verantwortlichkeit hat Graubünden ein Werkzeug geschaffen, damit Unregelmäßigkeiten von kantonalen Beamten, die, wie einmal ein krasses Beispiel bewies, vergeblich auf Bestrafung warteten, in Zukunft nicht ungesühnt bleiben werden.“

Der Satz ist nicht falsch, nur ungeschickt; denn die Vorstellung von den Beamten, die da (sehnföhlig!) auf Bestrafung warteten, reizt uns zum Lachen. Natürlich war es nicht so gemeint; die Beamten machten sicher keine Ansprüche auf Bestrafung, das taten ihre Unregelmäßigkeiten. Für den Verfasser, der sich die Sache lebhaft vorstellte, war das selbstverständlich, der nüchterne Leser aber, der ganz unbefangen an die Sache herantritt, hat das Recht, das bezügliche Fürwort „die“ auf das zu nährt stehende Mehrzahlwort, also auf „Beamten“ zu beziehen und diese Vorstellung über den Zwischensatz hinweg beizubehalten, und ist dann überrascht, wenn er hört, daß diese Beamten auf Bestrafung gewartet haben sollen. Er merkt dann ja gleich, worauf sich das „die“ bezogen hat, aber der Übergang aus der ernsten Lage zum unfreiwilligen Scherz erheitert ihn. Es ist zwar erlaubt, ein bezügliches Fürwort auf das zweitletzte Hauptwort zu beziehen, wenn dabei kein Mißverständnis entstehen kann. Wir nähmen keinen Anstoß, wenn die Rede wäre von einem „Werkzeug, das die Unregelmäßigkeiten eines Beamten, die immer noch auf Bestrafung warten, verhindern könnte“; denn hier kann sich das bezügliche Fürwort nur auf „Unregelmäßigkeiten“ beziehen. Vorsicht ist also am Platze. Im allgemeinen wird es gut sein, das bezügliche Fürwort nur dann auf das zweitletzte Hauptwort zu beziehen, wenn die Beziehung durch den Unterschied in Geschlecht und Zahl des letzten Hauptworts sofort klar wird. Wenn aber die Dauer der Unklarheit, wie in unserem Beispiel, verlängert wird durch einen Zwischensatz, so können ernste Mißverständnisse oder dann eben unbeabsichtigte erheiternde Wirkungen entstehen — auf Kosten des Verfassers. Auch wenn die falsche Möglichkeit durch weitere Satzglieder in der Schwebe gehalten wird wie (in einem andern Blatt) in der Titelzeile: „100 ha Land von den Bauern gepachtet, die unter Leitung von Pater Leo Wyler . . .“ was für ein Zeitwort erwarten wir jetzt? Wohl etwa: . . . „arbeiten“. Aber nein, wir lesen: „be pflanzt werden“. Natürlich wird das niemand falsch verstehen, aber man fühlt sich doch gestört. — Wir schlagen, unter größtmöglicher Schonung des „Urtextes“, etwa folgende Fassung vor: „Mit der Annahme des Gesetzes über die kantonale Verantwortlichkeit hat sich Graubünden ein Werkzeug geschaffen, mit dem künftig Unregelmäßigkeiten von kantonalen Beamten bestraft werden können, während sie bisher, einmal sogar in einem krassen Fall, ungesühnt bleiben konnten.“